

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 4. August 1995

163. Stück

500. Verordnung: Änderung der PSA-Sicherheitsverordnung — PSASV

500. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, zur Änderung der PSA-Sicherheitsverordnung — PSASV

Auf Grund des § 71 Abs. 3 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Die Verordnung über das Inverkehrbringen und Ausstellen von persönlichen Schutzausrüstungen und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Sicherheitsverordnung, PSASV), BGBl. Nr. 596/1994, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung lauten die Anhänge wie folgt:

„ANHANG 1: ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG

ANHANG 2: CE-KENNZEICHNUNG

ANHANG 3: ALTERNATIVE CE-KENNZEICHNUNG BEFRISTET BIS 31. DEZEMBER 1996

ANHANG 4: ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN FÜR PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

ANHANG 5: VERZEICHNIS DER HARMONISIERTEN EUROPÄISCHEN NORMEN

ANHANG 6: VERZEICHNIS DER ÖNORMEN, DIE BIS ZUM VORLIEGEN HARMONISIERTER EUROPÄISCHER NORMEN WEITER ANGEWENDET WERDEN KÖNNEN

ANHANG 7: ZUGELASSENE PRÜFSTELLEN FÜR PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

ANHANG 8: LEITFADEN FÜR DIE ZUORDNUNG DER PSA ZU KATEGORIEN

ANHANG 9: GEGENÜBERSTELLUNG DER GRUNDLEGENDEN SICHERHEITANFORDERUNGEN IN DER PSASV UND IN DER PSA-RICHTLINIE“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch diese Verordnung werden folgende gemeinschaftliche Rechtsakte der Europäischen Union gemäß dem EU-Beitrittsvertrag, BGBl. Nr. 45/1995, insbesondere gemäß Art. 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, umgesetzt:

Richtlinie 89/686/EWG vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften für persönliche Schutzausrüstungen, CELEX Nr. 389 L 0686 (ABl. der EU Nr. L 399 vom 30. Dezember 1989, S. 18), geändert durch die Richtlinien 93/68/EWG vom 22. Juli 1993, CELEX Nr. 393 L 0068 (ABl. der EU Nr. L 220 vom 30. August 1993, S. 1) und 93/95/EWG vom 29. Oktober 1993, CELEX Nr. 393 L 0095 (ABl. der EU Nr. L 276 vom 9. November 1993, S. 11).“

3. § 4 lautet:

„KATEGORIEN VON PSA

§ 4. (1) Die PSA werden folgenden Kategorien zugeordnet, wonach sich die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen ergeben:

1. PSA der Kategorie I, bei denen der Hersteller davon ausgeht, daß der Verwender selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann, deren Wirkung, wenn sie all-

mählich eintritt, vom Verwender rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann. Zur Kategorie I gehören ausschließlich PSA zum Schutz gegen:

- 1.1 oberflächliche mechanische Verletzungen (wie Handschuhe für Gartenarbeiten, Fingerhüte);
 - 1.2 nur schwach aggressive Reinigungsmittel, deren Wirkung ohne weiteres reversibel ist (wie Schutzhandschuhe für verdünnte Waschmittellösungen);
 - 1.3 Risiken bei der Handhabung heißer Teile, deren Temperatur 50° C nicht übersteigt und die keine gefährlichen Stöße verursachen (wie Handschuhe, Arbeitsschürzen für berufliche Zwecke);
 - 1.4 Witterungsbedingungen, die weder außergewöhnlich noch extrem sind (wie Kopfbedeckungen, witterungsgerechte Kleidung, Schuhe und Stiefel);
 - 1.5 schwache Stöße und Schwingungen, die nicht bis zu den Vitalzonen des Körpers gelangen und keine irreversiblen Verletzungen bewirken können (wie leichte Kopfbedeckungen als Haarschutz, Handschuhe, leichtes Schuhwerk);
 - 1.6 Sonneneinstrahlung (Sonnenbrillen).
2. PSA der Kategorie II, das sind alle PSA, die nicht in die Kategorien I und III fallen.
3. PSA der Kategorie III, das sind alle komplexen PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen, bei denen der Hersteller davon ausgeht, daß der Verwender die unmittelbare Wirkung nicht rechtzeitig erkennen kann. Zur Kategorie III gehören ausschließlich:
- 3.1 Atemschutzgeräte mit Filter gegen Aerosole in fester oder flüssiger Form oder gegen reizende, gefährliche toxische oder radiotoxische Gase;
 - 3.2 vollständig von der Atmosphäre isolierende Atemschutzgeräte, einschließlich Tauchgeräte;
 - 3.3 PSA, die lediglich einen zeitlich begrenzten Schutz gegen chemische Einwirkungen oder ionisierende Strahlungen gewährleisten können;
 - 3.4 Ausrüstungen für den Einsatz in warmer Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen haben wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100° C oder mehr, mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen oder großen Spritzern von Schmelzmaterial;
 - 3.5 Ausrüstungen für den Einsatz in kalter Umgebung, die vergleichbare Auswirkungen haben wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von — 50° C oder weniger;
 - 3.6 PSA zum Schutz gegen Stürze aus der Höhe;
 - 3.7 PSA zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität und bei Arbeiten an unter gefährlichen Spannungen stehenden Anlagen oder PSA zur Isolierung gegen Hochspannungen.

(2) Anhang 8 enthält einen Leitfaden für die Zuordnungen der PSA zu den einzelnen Kategorien sowie für die Ausrüstungen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen.

(3) Wenn eine PSA in eine bestimmte Kategorie eingestuft ist, ist das entsprechende Übereinstimmungsverfahren durchzuführen, auch wenn diese PSA dazu bestimmt ist, mit einer anderen PSA, insbesondere einer solchen, die in einer höheren Kategorie eingestuft ist, zusammengesetzt oder mit dieser verbunden zu werden. Durch eine derartige Zusammensetzung oder Verbindung wird die Zuordnung der PSA nicht verändert.

(4) Die zugelassene Prüfstelle, die eine PSA prüft, die aus verschiedenen PSA besteht (Ensemble), hat gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Versuchen, die bereits an einzelnen PSA vorgenommen wurden — keine Wiederholung bereits durchgeführter und/oder anerkannter Versuche, die von zugelassenen Prüfstellen durchgeführt worden sind — zu überprüfen, ob alle zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen ordnungsgemäß erfüllt sind und ob ergänzende Versuche durchgeführt worden sind und vorliegen, die wegen der Zusammensetzung und/oder Verbindung der verschiedenen PSA erforderlich sind. Nur wenn dies nicht der Fall ist, hat sie selbst diese ergänzenden Versuche vorzunehmen.

(5) Die mit der Fertigungskontrolle/Qualitätssicherung der fertigen PSA der Kategorie III beauftragte zugelassene Prüfstelle muß sich strikt auf die Prüfung der Merkmale beschränken, die in direktem Zusammenhang mit der Kategorie III (Abs. 1 Z 3) stehen. Dies gilt sowohl für einzelne PSA als auch für PSA, die aus verschiedenen PSA zusammengesetzt und/oder verbunden sind.“

4. Im § 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Anhang 9 enthält eine informative Gegenüberstellung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen, wie sie in dieser Verordnung (III. Abschnitt) festgelegt sind, mit den entsprechenden Bestimmungen in der PSA-Richtlinie 89/686/EWG (Anhang II).“

5. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Jeder PSA, die in Verkehr gebracht werden soll, ist eine Verwenderinformation anzuschließen. Sie hat jedenfalls folgendes zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers und/oder seines in Österreich und/oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassenen Bevollmächtigten;
2. Anweisungen für die Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Desinfizierung und Überprüfung; die vom Hersteller empfohlenen Reinigungs-, Wartungs- oder Desinfizierungsmittel dürfen bei vorschriftsmäßiger Verwendung keine schädliche Wirkung auf die PSA oder den Verwender haben;
3. die den verschiedenen Risikograden entsprechenden Schutzklassen und die Verwendungsgrenzen, über die hinaus die Verwendung einer PSA nicht zulässig ist;
4. die bei technischen Versuchen zum Nachweis des Schutzgrades oder der Schutzklassen erzielten Leistungen;
5. das mit den PSA zu verwendende Zubehör sowie die Merkmale der passenden Ersatzteile;
6. das Verfalldatum oder die Verfallzeit der PSA oder bestimmter ihrer Bestandteile sowie die maximale Tragdauer;
7. die für den Transport der PSA geeignete Verpackungsart;
8. die Bedeutung etwaiger Markierungen und Kennzeichnungen auf der PSA;
9. gegebenenfalls besondere Angaben, die für spezifische PSA-Modelle als grundsätzliche Sicherheitsanforderung im III. Abschnitt vorgeschrieben sind;
10. soweit möglich eine Ausfertigung der Übereinstimmungserklärung in Form eines Abdruckes oder einer Beilage.“

6. § 9 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Übereinstimmungserklärung ist über Anforderung dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten innerhalb der festgesetzten Frist vorzulegen.“

7. § 10 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Bei PSA der Kategorien II und III sind der CE-Kennzeichnung die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde, anzufügen. Bei PSA der Kategorie I können diese Ziffern entfallen.

(3) Bei PSA der Kategorie III ist neben oder unter der CE-Kennzeichnung gemäß Abs. 2 weiters die Kennnummer der zugelassenen Prüfstelle für PSA, die die Überwachung der Fertigung (Qualitätssicherung für das Endprodukt gemäß § 14 oder Überwachung des Qualitätssicherungssystems gemäß § 16) durchführt, anzubringen.“

8. § 67 Abs. 3 lautet:

„(3) Änderungen der Anhänge 7 und 8 erfolgen durch Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt.“

9. § 68 lautet:

„§ 68. (1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 können persönliche Schutzausrüstungen in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. am 30. Juni 1995 nachweislich bei einem Gewerbetreibenden, der schwerpunktmäßig zum Vertrieb von persönlichen Schutzausrüstungen berechtigt ist (Repräsentant, Großhändler, Einzelhändler), in Österreich auf Lager gelegen sind,
2. ein ausreichendes Sicherheitsniveau unter Berücksichtigung der zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen (III. Abschnitt) aufweisen,
3. jedoch nicht die formellen Anforderungen des Übereinstimmungsverfahrens (II. Abschnitt) hinsichtlich der technischen Dokumentation, der Übereinstimmungserklärung, der CE-Kennzeichnung, der Baumusterbescheinigung oder der Qualitätssicherung erfüllen.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 kann die CE-Kennzeichnung abweichend von § 10 Abs. 1 bis 3 auch entsprechend dem Muster gemäß Anhang 3 erfolgen. In diesem Fall sind nach der Kennzeichnung „CE“ bei allen Kategorien die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl der Anbringung der CE-Kennzeichnung und bei PSA der Kategorien II und III die Kennnummer der zugelassenen Prüfstelle, die die Baumusterbescheinigung ausgestellt hat, anzufügen. Die verschiedenen Elemente der CE-Kennzeichnung müssen gleich hoch sein, wobei die Mindesthöhe 5 Millimeter (mm) zu betragen hat.“

10. Anhang 2 lautet:

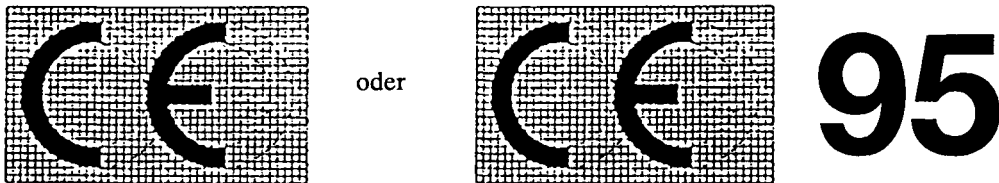
„Anhang 2
zu § 10

CE-KENNZEICHNUNG

(Muster)

Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild, den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung auf der PSA angebracht wurde sowie den weiteren angeführten Ziffern. Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden. Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Bei kleinen PSA kann von dieser Mindesthöhe abgewichen werden.

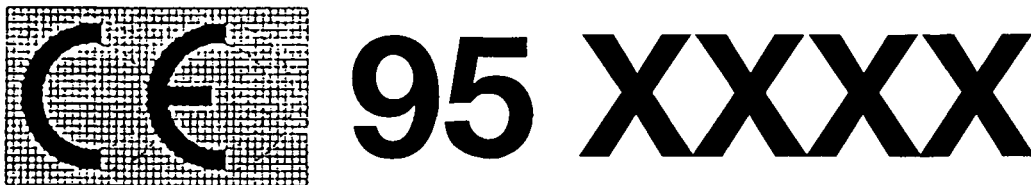
1. PSA der Kategorie I:



2. PSA der Kategorie II:



3. PSA der Kategorie III:



XXXX = Kennnummer der zugelassenen Prüfstelle, die die Überwachung der Fertigung durch Kontrolle bzw. Überwachung im Rahmen der Qualitätssicherung (§ 14 oder § 16 PSASV bzw. Artikel 11 Buchstabe A oder Artikel 11 Buchstabe B der PSA-Richtlinie 89/686/EWG) durchführt“

11. Anhang 3 lautet:

„Anhang 3
zu § 68 Abs. 2

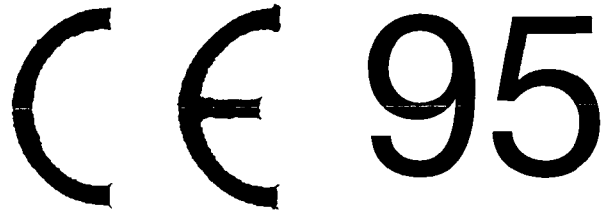
ALTERNATIVE CE-KENNZEICHNUNG BEFRISTET BIS 31. DEZEMBER 1996

(Muster)

Die alternative CE-Kennzeichnung (befristet bis 31. Dezember 1996) besteht aus dem nachfolgend abgebildeten Symbol und den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung ange-

bracht wurde sowie den weiteren angeführten Ziffern. Die verschiedenen Elemente des Übereinstimmungszeichens müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Bei kleineren PSA kann von dieser Mindesthöhe abgewichen werden.

1. PSA der Kategorie I:



2. PSA der Kategorie II:



YYYY = Kennnummer der zugelassenen Prüfstelle für PSA, die die Baumusterprüfung (§§ 11 bis 13 PSASV bzw. Art. 10 PSA-Richtlinie 89/686/EWG) durchgeführt hat

3. PSA der Kategorie III:



YYYY = Kennnummer der zugelassenen Prüfstelle für PSA, die die Baumusterprüfung (§§ 11 bis 13 PSASV bzw. Art. 10 PSA-Richtlinie 89/686/EWG) durchgeführt hat“

12. Folgender Anhang 8 wird angefügt:

„Anhang 8
zu § 4 Abs. 2

LEITFADEN FÜR DIE ZUORDNUNG DER PSA ZU KATEGORIEN

Übliche Bezeichnung der PSA	Kategorie
1. GEHÖRSCHUTZAUSRÜSTUNGEN	
1.1 Alle dem Gehörschutz dienenden Ausrüstungen, die in oder auf dem Ohr getragen werden	II

Übliche Bezeichnung der PSA		Kategorie
2. AUGENSCHUTZAUSRÜSTUNGEN		
2.1	Alle Schutzausrüstungen für das Auge und Filter ausgenommen:	II
2.2	Augenschutz und Filter, die für den Einsatz in heißer Umgebung ausgelegt und hergestellt werden, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100° C oder mehr, mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen oder großen Schmelzmaterialspritzern	III
2.3	Augenschutz und Filter, die zum Schutz gegen ionisierende Strahlen ausgelegt und hergestellt sind	III
2.4	Augenschutz und Filter, die zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität ausgelegt und hergestellt werden	III
2.5	Schwimm- und/oder Tauchbrillen und -masken	I
2.6	Augenschutz und Filter, die ausschließlich zum Schutz gegen Sonnenstrahlen ausgelegt und hergestellt werden; Sonnenbrillen ohne Korrektoreigenschaften, die für den privaten und gewerblichen Gebrauch bestimmt sind	I
2.7	Ski-Korbbrillen aller Art außer Korrekturbrillen	I
2.8	Korrekturbrillen einschließlich Sonnenbrillen mit Korrekturglas Bemerkung: Wenn die Brillen weitere Schutzigenschaften als gegen die Sonne haben (wie gegen Stöße, Schleifeteilchen usw.) werden sie lediglich auf Grund dieser Schutzigenschaften als PSA in die Kategorie eingestuft, die dem entsprechenden Risiko entspricht.	keine (0)
2.9	Für die Verwendung mit zwei- oder dreirädrigen Krafträdern ausgelegte und hergestellte, in Helme integrierte Visiere	keine (0)
3. AUSRÜSTUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN STÜRZE AUS DER HÖHE		
3.1	Alle für den privaten oder gewerblichen Gebrauch zum Schutz gegen Stürze aus der Höhe entwickelten oder hergestellten Schutzausrüstungen (Arbeiten in Höhenlagen, Sturz von einem Boot, Bergsteigen, Klettern, Höhlenforschung usw.) Diese Kategorie umfaßt ebenfalls: Schutzausrüstungen für Arbeiten, die schwebend oder abgestützt in der Höhe ausgeführt werden (Brustgurte, Oberschenkelgurte, Beckengurte usw.) Anmerkung: Zu diesen Vorrichtungen gehören Haltegurte (Oberschenkelgurte, Sitzgurte usw.) und alle Zubehörteile außer Ankerpunkten (die am Bauwerk/ Gerüst oder Felsen vorhanden sind), die dem Halt einer Person dienen. Für den gewerblichen Gebrauch zB: Reepseile, mobile Stopper, Karabinerhaken, energieabsorbierende Vorrichtungen, Seilrollen usw. Für Bergsteigen/Klettern/Höhlenforschung zB: Halteseile (einfache Seile) und Führungsseile (Doppelseile), Schleifen, Karabinerhaken für den Klettersport, Klemmschlaufen, Klemmen, Kletterhaken, Eisschrauben, Klemmkeile für das Klettern mit technischen Hilfsmitteln usw.	III
ausgenommen:		
3.2	Ausrüstungen, die den Zu- oder Abgang aus Höhenlagen ermöglichen (Seilwindesitze, Senkbühnen ohne einem eingebauten System zur Regelung der Geschwindigkeit usw.)	keine (0)
3.3	Hilfsausrüstungen für Bergsteigen/Klettersport, Höhlenforschung usw. (Eispikkel, Hämmer, Abseilvorrichtungen ohne einem eingebauten System zur Regelung der Geschwindigkeit, Seilaufstiegsvorrichtungen usw.)	keine (0)

	Übliche Bezeichnung der PSA	Kategorie
3.4	Haltevorrichtungen (Haltegurte usw.), die speziell für die Verwendung mit Fallschirmen, Gleitschirmen, Flugdrachen usw. ausgelegt und hergestellt werden und keinen anderen Verwendungszweck haben als den, für den sie entwickelt wurden.	keine (0)
4. KOPFSCHUTZAUSRÜSTUNGEN		
4.1	Alle Helme, einschließlich der zur Ausübung von Sportarten verwendeten Helme	II
ausgenommen:		
4.2	Helme, die für den Einsatz in heißer Umgebung ausgelegt und hergestellt werden, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100° C oder mehr, mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen oder großen Schmelzmaterialspritzern	III
4.3	Zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität ausgelegte und hergestellte Helme	III
4.4	Kopfbedeckungen, wenn diese zum Schutz gegen leichte Stöße und gegen Verfangen des Haares in einer Maschine ausgelegt und hergestellt werden (Schutz der Kopfhaut)	I
4.5	Helme, die für das Verwenden von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen, einschließlich Motorsportwettbewerbsfahrzeuge, ausgelegt und hergestellt werden	keine (0)
4.6	Für Streit- oder Ordnungskräfte ausgelegte und hergestellte Helme	keine (0)
5. GESICHTSVOLL- ODER TEILSCHUTZAUSRÜSTUNGEN		
5.1	Alle Ausrüstungen	II
ausgenommen:		
5.2	Ausrüstungen, die für den Einsatz in heißer Umgebung ausgelegt und hergestellt werden, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100° C, mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen oder großen Schmelzmaterialspritzern	III
5.3	Ausrüstungen, die für den Einsatz in kalter Umgebung ausgelegt und hergestellt werden, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von — 50° C oder weniger	III
5.4	Zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität ausgelegte und hergestellte Ausrüstungen	III
5.5	Für den Einbau in Helme ausgelegte und hergestellte Visiere, die beim Verwenden von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen, einschließlich Motorsportwettbewerbsfahrzeuge, verwendet werden	keine (0)
6. SCHUTZKLEIDUNG		
6.1	Alle für spezifische Schutzzwecke ausgelegte und hergestellte Kleidungsstücke und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht)	II
ausgenommen:		
6.2	Zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität ausgelegte und hergestellte Kleidung und/ oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht)	III
6.3	Kleidung und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die für den Einsatz in heißer Umgebung ausgelegt und hergestellt wird, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100° C oder mehr, mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen oder großen Schmelzmaterialspritzern	III

	Übliche Bezeichnung der PSA	Kategorie
6.4	Kleidung und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die für den Einsatz in kalter Umgebung ausgelegt und hergestellt wird, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von -50°C oder weniger	III
6.5	Kleidung und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die ausgelegt und hergestellt wird, um einen zeitlich begrenzten Schutz ¹⁾ gegen chemische Einwirkungen oder ionisierende Strahlen zu bieten	III
6.6	Kleidung und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die einen vollständigen Witterungsschutz bietet	III
6.7	Kleidung und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht) für den gewerblichen Gebrauch, die zum Schutz gegen Witterungsbedingungen ausgelegt und hergestellt wird, die weder außergewöhnlich noch extrem sind	I
6.8	Zum Schutz gegen oberflächliche mechanische Einwirkungen ausgelegte und hergestellte Kleidung und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht)	I
6.9	Kleidung und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die für die Handhabung heißer Teile ausgelegt und hergestellt wird, deren Temperatur maximal 50°C beträgt und die keine gefährlichen Stöße verursachen	I
6.10	Für Streit- oder Ordnungskräfte ausgelegte und hergestellte Kleidung und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), einschließlich kugelsicherer Kleidung oder Westen, Kleidung zum Schutz gegen biologische Kontamination oder ionisierende Strahlung	keine (0)
6.11	Kleidung und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht) für den privaten Gebrauch, die zum Schutz gegen Witterungsbedingungen ausgelegt und hergestellt wird, die weder außergewöhnlich noch extrem sind	keine (0)
6.12	Gewöhnliche Sportbekleidung (ohne besondere Schutzeigenschaften) und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), einschließlich Uniformen	keine (0)

7. ATEMSCHUTZAUSRÜSTUNGEN

7.1	Alle zum Schutz gegen Aerosole in fester oder flüssiger Form oder gegen Gase ²⁾ ausgelegten und hergestellten Atemschutzgeräten; alle Atemschutzgeräten, die ausgelegt und hergestellt werden, um den Träger vollständig von der Umgebung zu isolieren; alle für das Tauchen ausgelegten und hergestellten Atemschutzgeräten	III
ausgenommen:		
7.2	Für Streit- oder Ordnungskräfte ausgelegte und hergestellte Atemschutzgeräten	keine (0)
7.3	Im medizinischen Bereich verwendete Gesundheitsmasken ³⁾	keine (0)
7.4	Masken für den persönlichen Komfort, ohne Schutzeigenschaften	keine (0)

¹⁾ Der Hersteller muß Angaben zu den betreffenden Chemikalien und zur Dauer des Schutzes machen

²⁾ Der Hersteller muß Angaben zu den wichtigsten Schutzeigenschaften der Ausrüstung sowie zu der Dauer ihrer Verwendung machen oder Angaben, die es dem Verwender ermöglichen, ohne jegliches Sicherheitsrisiko festzustellen, daß die Wirksamkeitsdauer seiner Schutzgeräten sich ihrem Ende zuneigt

³⁾ Dienen diese Masken zum Schutz des Trägers gegen bakterielle, virale usw. Infektionen, so werden sie in die Kategorie III eingestuft (eher zum persönlichen Schutz als für medizinische Zwecke bestimmt)

Übliche Bezeichnung der PSA	Kategorie
8. FUSS- UND BEINSCHUTZAUSRÜSTUNGEN SOWIE AUSRÜSTUNGEN ZUR VERHÜ- TUNG VON STÜRZEN DURCH AUSGLEITEN	
8.1 Alle für den Schutz des Fußes und/oder Beines sowie zur Verhütung von Stürzen durch Ausgleiten speziell ausgelegten und hergestellten Ausrüstungen und/oder deren Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht)	II
ausgenommen:	
8.2 Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität bei Arbeiten unter gefährlicher Spannung ausgelegt und hergestellt werden oder die zur Isolierung gegen Hochspannung verwendet werden	III
8.3 Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die für den Einsatz in heißer Umgebung ausgelegt und hergestellt werden, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100° C oder mehr, mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen oder großen Schmelzmaterial-spritzern	III
8.4 Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die für den Einsatz in kalter Umgebung ausgelegt und hergestellt werden, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von — 50° C oder weniger	III
8.5 Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die lediglich für einen zeitlich begrenzten Schutz ⁴⁾ gegen chemische Einwirkungen oder ionisierende Strahlen ausgelegt und hergestellt werden	III
8.6 Sportausrüstungen (insbesondere Schuhe) und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die zum Schutz gegen Stöße von außen ausgelegt und hergestellt werden	I
8.7 Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht) für den gewerblichen Gebrauch, die zum Schutz gegen Witterungsbedingungen ausgelegt und hergestellt werden, die weder außergewöhnlich noch extrem sind	I
8.8 Für den privaten Gebrauch und/oder sportliche Betätigung ausgelegte und hergestellte Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht)	keine (0)
8.9 Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die für Streit- oder Ordnungskräfte ausgelegt und hergestellt werden, einschließlich Ausrüstungen zum Schutz gegen biologische Risiken und ionisierende Strahlung	keine (0)
8.10 Bestimmte Schuhe, insbesondere Sportschuhe, enthalten Teile, die zur Stoßdämpfung beim Wandern, Laufen usw. dienen bzw. Bodenhaftung oder Stabilität gewährleisten sollen. Diese Teile werden als Teile, die den Tragekomfort erhöhen, betrachtet.	keine (0)
9. HAND- UND ARMSCHUTZAUSRÜSTUNGEN	
9.1 Alle speziell zum Schutz der Hände und/oder Arme ausgelegten und hergestellten Ausrüstungen ⁵⁾ und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht)	II
ausgenommen:	
9.2 Zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität ausgelegte und hergestellte Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht) für Arbeiten unter gefährlicher Spannung oder PSA zur Isolierung gegen Hochspannung	III

⁴⁾ Der Hersteller muß Angaben zu den betreffenden Produkten und zur Dauer des Schutzes machen

⁵⁾ Diese Schutzausrüstungen umfassen alle Arten des Schutzes der Hand oder eines Handteiles, insbesondere Handschuhe, Halbhandschuhe, Fausthandschuhe, Schutz von einzelnen Fingern, der Handfläche usw.

	Übliche Bezeichnung der PSA	Kategorie
9.3	Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die für den Einsatz in heißer Umgebung ausgelegt und hergestellt werden, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von 100° C oder mehr, mit oder ohne Infrarotstrahlung, Flammen oder großen Schmelzmaterial-spritzern, einschließlich Schutzausrüstungen für die Feuerwehr	III
9.4	Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die für den Einsatz in kalter Umgebung ausgelegt und hergestellt werden, die vergleichbare Auswirkungen hat wie eine Umgebung mit einer Lufttemperatur von — 50° C oder weniger	III
9.5	Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die ausgelegt und hergestellt werden, um einen zeitlich begrenzten Schutz ⁶⁾ gegen chemische Einwirkungen oder ionisierende Strahlungen zu bieten	III
9.6	Zum Schutz gegen schwach aggressive Reinigungsmittel (Spülmittel, Waschmittel usw.) ausgelegte und hergestellte Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht) für den gewerblichen Gebrauch	I
9.7	Zum Schutz gegen mechanische Verletzungen mit oberflächlicher Wirkung (Stiche bei Näharbeiten, Gartenarbeiten, schmutzige Arbeiten, Sport usw.) ausgelegte und hergestellte Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht)	I
9.8	Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), die für den gewerblichen Gebrauch zum Schutz gegen Risiken bei der Handhabung heißer Teile ausgelegt und hergestellt werden, deren Temperatur maximal 50° C beträgt, die keine gefährlichen Stöße verursachen und den Benutzer gegen Außentemperaturen schützen, die nicht extrem niedrig sind	I
9.9	Handschuhe und Fingerlinge für den medizinischen Gebrauch, die im Umfeld des Patienten verwendet werden	keine (0)
9.10	Als Schutz gegen Feuchtigkeit und nicht extreme Hitze oder Kälte ausgelegte und hergestellte Handschuhe für den privaten Gebrauch	keine (0)
9.11	Für Streit- oder Ordnungskräfte ausgelegte und hergestellte Ausrüstungen und/oder Zubehör (abnehmbar oder fest angebracht), einschließlich der Ausrüstungen zum Schutz gegen biologische Risiken und ionisierende Strahlung	keine (0)
10. AUSTRÜSTUNGEN ZUR VERHÜTUNG VON ERTRINKEN UND ZUR VERBESSERUNG DER SCHWIMMFÄHIGKEIT		
10.1	Alle zur Verhütung des Ertrinkens oder zur Verbesserung der Schwimffähigkeit ausgelegten und hergestellten Ausrüstungen einschließlich Schwimmhilfen und aufblasbare Schwimmringe, die nicht als Spielzeuge gelten (Verwendung ausschließlich in geringen Wassertiefen)	II
ausgenommen:		
10.2	Rettungsringe und Schwimmwesten, die nicht ständig getragen werden, für Passagiere an Bord von Flugzeugen und Schiffen ⁷⁾	keine (0)
11. AUSTRÜSTUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN RISIKEN DER ELEKTRIZITÄT		
11.1	Die zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität bestimmten PSA sind in den vorstehenden Tabellen angeführt	III

⁶⁾ Der Hersteller muß Angaben zu den betreffenden Produkten und zur Dauer des Schutzes machen

⁷⁾ Als Schiffe oder Flugzeuge im Sinne der PSA-Richtlinie 89/686/EWG bzw. der PSASV gelten Schiffe und Flugzeuge, die Fahrgäste befördern sowie Hochseeschiffe, die unter die internationalen Übereinkommen der IMO fallen. Wassersportfahrzeuge mit Motor oder Segel sowie Fischereiboote, Boote für gewerbliche Zwecke usw. gehören nicht zu dieser Kategorie

Übliche Bezeichnung der PSA	Kategorie
-----------------------------	-----------

Anmerkung: Als Arbeiten unter gefährlicher Spannung gelten Arbeiten, die bei einer Wechselspannung von 50 V oder mehr oder einer Gleichspannung von 75 V oder mehr ausgeführt werden

ausgenommen:

11.2 Isolierende Handwerkzeuge keine PSA
(0)“

13. Folgender Anhang 9 wird angefügt:

„Anhang 9
zu § 6 Abs. 7

GEGENÜBERSTELLUNG DER GRUNDLEGENDEN SICHERHEITANFORDERUNGEN IN DER PSASV UND IN DER PSA-RICHTLINIE

PSASV	PSA-Richtlinie
§ 8	Anhang II, 1.4. + Art. 7 Z 7 93/68/EWG
§ 17	Anhang II, 1.
§ 18	Anhang II, 1.1.1.
§ 19	Anhang II, 1.1.2.1.
§ 20	Anhang II, 1.1.2.2.
§ 21	Anhang II, 1.2.1.
§ 22	Anhang II, 1.2.1.1.
§ 23	Anhang II, 1.2.1.2.
§ 24	Anhang II, 1.2.1.3.
§ 25	Anhang II, 1.3.1.
§ 26	Anhang II, 1.3.2.
§ 27	Anhang II, 1.3.3.
§ 28	Anhang II, 2.1.
§ 29	Anhang II, 2.2.
§ 30	Anhang II, 2.3.
§ 31	Anhang II, 2.4.
§ 32	Anhang II, 2.5.
§ 33	Anhang II, 2.6.
§ 34	Anhang II, 2.7.
§ 35	Anhang II, 2.8.
§ 36	Anhang II, 2.9.
§ 37	Anhang II, 2.10.
§ 38	Anhang II, 2.11
§ 39	Anhang II, 2.12.
§ 40	Anhang II, 2.13.
§ 41	Anhang II, 2.14.
§ 42	Anhang II, 3.1.1.
§ 43	Anhang II, 3.1.2.1.
§ 44	Anhang II, 3.1.2.2.
§ 45	Anhang II, 3.1.3.
§ 46	Anhang II, 3.2.
§ 47	Anhang II, 3.3.
§ 48	Anhang II, 3.4.
§ 49	Anhang II, 3.4.1.
§ 50	Anhang II, 3.5.
§ 51	Anhang II, 3.6.
§ 52	Anhang II, 3.6.1.
§ 53	Anhang II, 3.6.2.

PSASV	PSA-Richtlinie
§ 54	Anhang II, 3.7.
§ 55	Anhang II, 3.7.1.
§ 56	Anhang II, 3.7.2.
§ 57	Anhang II, 3.8.
§ 58	Anhang II, 3.9.1.
§ 59	Anhang II, 3.9.2.1.
§ 60	Anhang II, 3.9.2.2.
§ 61	Anhang II, 3.10.1.
§ 62	Anhang II, 3.10.2.
§ 63	Anhang II, 3.11.

PSA-Richtlinie	PSASV
----------------	-------

ANHANG II

Anhang II, 1.	§ 17
Anhang II, 1.1.1.	§ 18
Anhang II, 1.1.2.1.	§ 19
Anhang II, 1.1.2.2.	§ 20
Anhang II, 1.2.1.	§ 21
Anhang II, 1.2.1.1.	§ 22
Anhang II, 1.2.1.2.	§ 23
Anhang II, 1.2.1.3.	§ 24
Anhang II, 1.3.1.	§ 25
Anhang II, 1.3.2.	§ 26
Anhang II, 1.3.3.	§ 27
Anhang II, 1.4. + Art. 7 Z 7 93/68/EWG	§ 7
Anhang II, 2.1	§ 28
Anhang II, 2.2.	§ 29
Anhang II, 2.3.	§ 30
Anhang II, 2.4.	§ 31
Anhang II, 2.5.	§ 32
Anhang II, 2.6.	§ 33
Anhang II, 2.7.	§ 34
Anhang II, 2.8.	§ 35
Anhang II, 2.9.	§ 36
Anhang II, 2.10.	§ 37
Anhang II, 2.11.	§ 38
Anhang II, 2.12.	§ 39
Anhang II, 2.13.	§ 40
Anhang II, 2.14.	§ 41
Anhang II, 3.1.1.	§ 42
Anhang II, 3.1.2.1.	§ 43
Anhang II, 3.1.2.2.	§ 44
Anhang II, 3.1.3.	§ 45
Anhang II, 3.2.	§ 46
Anhang II, 3.3.	§ 47
Anhang II, 3.4.	§ 48
Anhang II, 3.4.1.	§ 49
Anhang II, 3.5.	§ 50
Anhang II, 3.6.	§ 51
Anhang II, 3.6.1.	§ 52
Anhang II, 3.6.2.	§ 53
Anhang II, 3.7.	§ 54
Anhang II, 3.7.1.	§ 55
Anhang II, 3.7.2.	§ 56

PSA-Richtlinie	PSASV
Anhang II, 3.8.	§ 57
Anhang II, 3.9.1.	§ 58
Anhang II, 3.9.2.1.	§ 59
Anhang II, 3.9.2.2.	§ 60
Anhang II, 3.10.1.	§ 61
Anhang II, 3.10.2.	§ 62
Anhang II, 3.11.	§ 63“

Fasslabend